

Testament

Notwendigkeit und Gestaltung

Nur jeder vierte Bundesbürger hat ein Testament gemacht, und nur jedes vierte davon ist gut. Mit anderen Worten: Nur einer von sechzehn Deutschen hat vernünftig vorgesorgt. Wann aber sollte man unbedingt eine letztwillige Verfügung treffen?

Patchworkfamilien

Wenn Eheleute mit Kindern nochmals heiraten, ist es dringend zu empfehlen, eine letztwillige Verfügung zu treffen. Dies gilt noch verstärkt dann, wenn inzwischen vielleicht noch ein weiteres, gemeinsames Kind hinzugekommen ist. Sonst ist es letztlich dem Zufall und der Frage, wer zuerst verstirbt überlassen, wer dann wann von wem was erbt, und es entstehen fast zwingend Erbengemeinschaften, meist mit Auseinandersetzungspotential.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Das gleiche gilt natürlich für Paare ohne Trauschein. Hier kommt aber als Besonderheit hinzu, dass diese kein gemeinschaftliches Testament machen dürfen. Natürlich kann man auch hier auf Vertrauen setzen, wechselseitige Testamente mit gleicher Schlussfolgerung machen und davon ausgehen, der andere werde schon nicht neu testieren. Die gleiche Unsicherheit gilt dann aber auch für die Kinder des Erstversterbenden. Hier kann sich ein notarieller Erbvertrag anbieten.

Kinderlose Ehen

Wer keine Kinder hat geht, oft besonders sorglos mit der Frage um, was einmal aus seinem Vermögen werden soll. Doch wenn Grundvermögen vorhanden ist gestaltet sich die Auseinandersetzung in der Regel kompliziert mit häufigen Zwangsversteigerungen, und bei nur entfernten Verwandten oft mit jahrelangen hochstreitigen und das Vermögen weitgehend aufbrauchenden Streitigkeiten. Da keine direkten Verwandten vorhanden sind, kommen oft Geschwister, Nichten und Neffen zum Zuge, aber hier

gibt es nur den geringsten Freibetrag von 20.000 Euro und hohe Steuersätze zwischen 15 und 30 Prozent. Es empfiehlt sich in dieser Konstellation eine durchdachte Verteilung.

Schubladelösungen

Die hohe Quote schlechter Testamente hängt auch damit zusammen, dass immer wieder Lösungen gewählt werden, die dem Einzelfall nicht gerecht werden. Ein einfaches Beispiel ist das Berliner Testament, das beispielsweise dann schlecht ist, wenn ein größeres Vermögen vorhanden ist und beim ersten Erbfall die Freibeträge für die Kinder verschenkt werden.

Langfristige Bindung

Ein nicht so häufig auftretender, dann aber für die Erben besonders bitterer Fehler ist der eigentlich nachvollziehbare Wunsch, das Vermögen langfristig zusammenhängend in der Familie zu halten. Dies meinen die Erblasser dann mit dem vollständigen Verbot der zwangsweisen Auseinandersetzung oder mit Sanktionen zu erreichen. Das Elternhaus steht dann beispielsweise jahrelang leer, anstatt bestmöglich veräußert werden zu können. An wen und zu welchen Konditionen soll vermietet werden? Wollen wir das Dach neu decken? Fragen, die zu Spannungen zwischen den Erben führen.

Grundsätzliche Aufteilungsprobleme

Nach dem Grundsatz, dass die Kunst des Anwalts im Erbrecht darin besteht, den Erben nach Möglichkeit die Chance zum

Streiten zu nehmen, ist es bei Grundbesitz und mehreren Kindern in aller Regel empfehlenswert, eine Teilungsanordnung zu treffen.

Erbschaftssteuerliche Überlegungen

Wenn größere Vermögenswerte vorhanden sind sollte man eine Übertragung „mit warmer Hand“ in die Überlegungen einbeziehen. Dabei kann man ausnutzen, dass der Gesetzgeber den Beschenkten die Möglichkeit eingeräumt hat, Nießbrauchs- und Wohnungsrechte gegenzurechnen. Wer also sein Haus, das einen Wert von über 400.000 Euro aufweist,



auf eines seiner Kinder überträgt, sollte sich – auch um selbst weiter dort zu wohnen – einen Nießbrauch oder ein Wohnrecht auf Lebenszeit (auch des Partners) einräumen lassen.

Und noch ein grundsätzliches Problem

Die letzte Schwierigkeit im Zusammenhang mit Testamenten ist ein psychologisches Phänomen, das letztlich die geringe Quote vernünftiger Testamente erklärt. Wir leben in einer Zeit, wo wir – oft auch richtig gut – so alt werden wie keine Menschen jemals vor uns. Aber wir haben trotzdem Schwierigkeiten mit dem Tod und glauben wohl unbewusst, man solle sich gar nicht erst mit ihm beschäftigen. Dabei stellt es ein Stück Lebensqualität dar, wenn man alles geregelt hat. Also: Packen Sie es an, und Sie werden sehen, Sie tun nicht nur etwas Gutes für Ihre Erben, sondern auch für sich selbst!

Michael Pommerening
Rechtsanwalt

RAe Pommerening & Breitenbach
www.rae-wandsbek.de

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **Hamburger Grundeigentum** erscheint im Mai 2016.

Anzeigenschluss: 11. April 2016.

Stefanie Hoffmann

Tel.: (040) 33 42 07 12 · s_hoffmann@elbbuero.com

LÄRMGUTACHTEN UND LÄRMMESSUNGEN

Erfassung und Bewertung von Lärmmissionen jeglicher Art

- Störender Lärm aus der Umgebung
- Brummgeräusche und Vibrationen in Wohnungen und Häusern
- Geräusche von technischen Anlagen

Ermittlung der Trittschalldämmung und des Schalldämmmaßes

Sie haben Probleme mit Lärm und Vibrationen? Wir messen für Sie.

Tel.: 040-64917028 · www.Braase.de